

g) Alle Aufmärsche von Zivil- oder Militärpersonen sowie militärische Formationen jeder Art werden hiermit verboten und für gesetzwidrig erklärt mit Ausnahme derjenigen, die von der Militärregierung ausdrücklich genehmigt werden.

h) Das Singen oder Spielen irgendwelcher militärischer oder nationalsozialistischer Lieder oder Musik, oder deutscher oder nationalsozialistischer Nationalhymnen durch Organisationen, Personengruppen oder Einzelpersonen in der Öffentlichkeit oder in der Anwesenheit oder innerhalb einer Personengruppe oder Versammlung wird hiermit verboten und für gesetzwidrig erklärt.

2. Das Fortbestehen militärischer Organisationen oder Verbände während der Dauer der Demobilmachung durch die Alliierten Behörden oder der Gebrauch von Uniformen, Abzeichen oder Ehrenbezeugungen durch noch nicht entlassene Angehörige wird durch dieses Gesetz insoweit nicht berührt, als die Militärregierung dies ausdrücklich genehmigt.

3. Der Ausdruck „militärisch“ im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf das Heer, die Kriegsmarine und die Luftwaffe, einschließlich Hilfs- und militärähnlicher Organisationen und Verbände.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

5. Dieses Gesetz tritt am 14. Juli 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE Dikt MILITÄRREGIERUNG.